

Aktenzeichen: 8 K 1974/16.GI.A

Beglaubigte Abschrift

**VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN****IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des  
Weh  
Staatsangehörigkeit: somalisch,

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Christof Momberger,  
Schützenrain 20, 61169 Friedberg, - 52217\_VG\_B Mo/af -**gegen**die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge,  
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen, - 6 011 242-273 -

Beklagte,

**wegen** Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 8. Kammer - durch

Richterin am Verwaltungsgericht Heer als Einzelrichterin  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. August 2018 am 20. August 2018 für  
Recht erkannt:

- 2 -

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12.07.2016 verpflichtet festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Italiens vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

### Tatbestand

Der am [REDACTED].1990 in [REDACTED]/Somalia (Mogadischu) geborene Kläger, somalischer Staatsangehöriger, dem in Italien der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden ist, wendet sich gegen die Androhung seiner Abschiebung nach Italien und begehrt die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG in Bezug auf Italien.

Eigenen Angaben zufolge reiste der Kläger am [REDACTED].2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am [REDACTED].2015 stellte er einen Asylantrag. Im Rahmen seiner Anhörung zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates zur Durchführung des Asylverfahrens gab der Kläger an, er habe sein Heimatland im Oktober 2008 verlassen. Zunächst habe er sich in Kenia zwei Jahre aufgehalten, im Sudan zehn Tage, in Libyen einen Monat und zwanzig Tage, in Tunesien ein Jahr und acht Monate, eine Woche wiederum in Libyen und sodann 1,5 Jahre in Italien. In Italien eingereist sei er am [REDACTED].2013 und habe dort internationalen Schutz beantragt und zuerkannt bekommen. Auf ein Wiederaufnahmeersuchen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach der Verordnung 604/2013/EU (Dublin III-VO) teilte das „Ministero dell' Interno“ mit Schreiben vom [REDACTED].2015 mit, dass dem Kläger in Italien der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden sei (Bl. 52 d. BA). Mit Schreiben vom [REDACTED].2015 forderte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Kläger auf, zu etwaigen Abschiebungshindernissen Stellung zu nehmen. Hierzu führte der Kläger mit Schreiben vom [REDACTED].2015 zu seinem Aufenthalt in Italien aus, sämtliche Aufnahmeeinrichtungen seien überfüllt gewesen, so dass er keinen Schlafplatz, geschweige denn sonstige Hilfsmaßnahmen erhalten habe. Er sei gezwungen gewesen, auf der Straße zu nächtigen, so dass ihm weder adäquate sanitäre Anlagen noch medizinische Betreuung zur Verfü-

- 7 -

aufgrund der für ihn zu erwartenden Umstände die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK droht.

Dementsprechend kann dahingestellt bleiben, ob sich die Lebensverhältnisse für anerkannte Flüchtlinge in Italien allgemein als unmenschlich oder erniedrigend darstellen, was in der jüngeren Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt wird (verneinend: OVG Lüneburg, Urteil vom 06.04.2018 – 10 LB 109/18-; OVG Münster, Urteil vom 24.08.2016 -13 A 63/16-; bejahend: VG Minden, Urteil vom 29.11.2017 -10 K 1823/15.A-; VG Berlin, Beschluss vom 02.06.2017 -33 L 365.17 A-, VG Hannover, Beschluss vom 08.03.2017 -3B 1492/17-, sämtlichst juris). Denn bei der Bewertung der vom Kläger im Falle seiner Rückkehr in Italien anzutreffenden Umstände ist auf die Situation von anerkannten Flüchtlingen, die in einer vergleichbaren rechtlichen und tatsächlichen Lage sind, abzustellen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 07.03.2014 -1 A 21/12.A-). Vorliegend ist dabei besonders in den Blick zu nehmen, dass das Asylverfahren des Klägers in Sizilien (Catania) durchgeführt wurde und auch nach Abschluss seines Asylverfahrens die betreffende Präfektur zuständig ist und er sich für die Inanspruchnahme von Integrationshilfen wiederum dorthin zu wenden hätte.

Ausgehend hiervon liegen die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn im Zielstaat der Abschiebung dem Ausländer eine unmenschliche Behandlung droht (Art. 3 EMRK).

Nach der Rechtsprechung des EGMR ist eine Behandlung als „erniedrigend“ anzusehen, wenn sie eine Person demütigt oder herabwürdigt und fehlenden Respekt für ihre Menschenwürde zeigt oder diese herabwürdigt. Die Behandlung/Misshandlung muss dabei, um in den Schutzbereich von Artikel 3 EMRK zu fallen, einen Mindestgrad an Schwere erreichen. Dessen Beurteilung ist relativ, hängt also von allen Umständen des Falles ab, insbesondere von der Dauer der Behandlung und ihren physischen und psychischen Auswirkungen sowie mitunter auch vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Betroffenen. Das kann - etwa bei Asylsuchenden als Angehörige einer besonders benachteiligten und verletzlichen und damit besonders schutzwürdigen Bevölkerungsgruppe - auch die Verhältnisse der Unterbringung, die hygienischen Verhältnisse und die Versorgung mit ausreichender Nahrung betreffen (vgl. EGMR, Urteil vom

21.01.2011 - 30696/09 -, EUGRZ 2011, 243, Rn. 219, 220, 222, 251, 254). Ebenso verlangt das Bundesverfassungsgerichts eine Auseinandersetzung mit der Einschätzung, dass es sich bei anerkannt Schutzberechtigten um eine besonders verletzte Gruppe handelt, die zumindest für eine Übergangszeit auf staatliche Hilfe bei der Integration in den Aufnahmestaat angewiesen ist (BVerfG, Beschluss vom 8.05.2017 – 2 BvR 157/17 –, Rn. 21 f., juris; unter Verweis auf Hess. VGH, Urteil vom 4.11.2016 – 3 A 1292/16.A –, NVwZ 2017, 570 [572]; siehe auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 15.03.2017 – A 11 S 2151/16 –, juris, Rn. 25). Um eine unmenschliche Behandlung besonders schutzbedürftiger Ausländer auszuschließen, bedürfe es daher Feststellungen dazu, ob bei deren Rückführung – insbesondere, wenn die von Art. 34 Qualifikations-RL vorgeschriebenen Integrationsmaßnahmen nicht existierten – zumindest „in der ersten Zeit“ nach ihrer Ankunft „der Zugang zu Obdach, Nahrungsmitteln und sanitären Einrichtungen sichergestellt“ werde (BVerfG, ebd., Rn. 21).

Nach diesen Maßstäben besteht nach Ansicht der Einzelrichterin anhand der Erkenntnislage in dem nach § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung für den Kläger die konkrete Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK im Falle einer Rückkehr nach Italien. Denn der Kläger, der während seines 1 ½-jährigen Aufenthaltes in Italien bereits unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt hat, muss nicht nur in der ersten Zeit nach seiner Rückkehr damit rechnen, dass er keinen Zugang zu Obdach, Nahrungsmitteln und sanitäre Einrichtungen hat. Mangels Zugang zu Integrationshilfen zu befürchten, dass er in eine wirtschaftlich und sozial aussichtslose Situation gerät, in der er auf längere Sicht wiederum von wirtschaftlicher Verelendung und sozialer Perspektivlosigkeit konkret bedroht wäre, ohne solchen ihm nicht mehr zumutbaren Verhältnissen innerhalb Italiens ausweichen zu können.

Die Situation für Flüchtlinge, die in Italien eine Schutzberechtigung erhalten haben, wird in der Rechtsprechung sowohl unter tatsächlichen als auch rechtlichen Gesichtspunkten unterschiedlich beurteilt:

Auszugehen ist davon, dass Ausländer, die in Italien als Flüchtlinge anerkannt worden sind, italienischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, d.h., es wird grundsätzlich von ihnen erwartet, dass sie selbst für ihre Unterbringung und ihren Lebensunterhalt sorgen. Es gibt weder für italienische Staatsangehörige noch für anerkannte Schutzberechtigte regelmäßige Sozialhilfeleistungen, die das Existenzminimum garantieren. Das italieni-

sche Sozialsystem stützt sich nach wie vor stark auf die Unterstützung durch Familienangehörige (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Aufnahmebedingungen in Italien, August 2016 [SFH August 2016], S. 49f. und 69; Asylum Information Database [ASGI], The Dublin System and Italy: A Wavering Balance, März 2015, S. 38; Auswärtiges Amt (AA), Auskunft an das OVG NRW vom 23.02.2016, S. 4; dazu auch OVG Münster Urteil vom 24.8.2016 -13 A 63/16-, a.a.O.). Auf dieser Grundlage wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung vertreten, dass sich die Lebensverhältnisse anerkannter Flüchtlinge in Italien nicht allgemein als unmenschlich oder erniedrigend i.S.d. Art. 3 EMRK darstellen, weil davon auszugehen sei, dass anerkannte Flüchtlinge in Italien grundsätzlich italienischen Staatsbürgern gleichgestellt seien und erforderlichenfalls staatliche Hilfen in Anspruch nehmen könnten, um jedenfalls ihre Grundbedürfnisse zu decken. Gelingt dies nicht sogleich bzw. vollständig, könnten sie die Hilfe caritativer Organisationen erhalten. Art. 3 EMRK verpflichte die Vertragsstaaten nicht, jedermann in ihrem Hoheitsgebiet mit einer Wohnung zu versorgen. Auch begründe Art. 3 EMRK keine allgemeine Verpflichtung, Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu gewähren oder ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen. Dies entspreche auch den Vorgaben der Richtlinie 2011/95/EU – Qualifikations-RL – (OVG Münster, Urteil vom 19.05.2016 -13 A 1490/13.A-, juris, m.w.N.). Zusammenfassend nimmt das OVG Lüneburg in seiner aktuellen Entscheidung (Urteil vom 06.04.2018 -10 LB 109/18-, juris) das Vorliegen einer ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EUGrCh bzw. Art. 3 EMRK (insbesondere) an, wenn im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung mit Blick auf das Gewicht und das Ausmaß einer drohenden Beeinträchtigung dieses Grundrechts mit einem beachtlichen Grad von Wahrscheinlichkeit die reale, nämlich durch eine hinreichend gesicherte Tatsachengrundlage belegte Gefahr besteht, dass der Betroffene in dem Mitgliedstaat, in den er überstellt werden soll, wegen einer grundlegend defizitären Ausstattung mit den notwendigen Mitteln die elementaren Grundbedürfnisse des Menschen (wie z.B. Unterkunft, Nahrungsaufnahme und Hygienebedürfnisse) - im Unterschied zu den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats - nicht in einer noch zumutbaren Weise befriedigen kann (unter Bezugnahme auf das Senatsurteil vom 29.01.2018 – 10 LB 82/17 –, juris Rn. 32 und 34) und der betreffende Mitgliedstaat dem mit Gleichgültigkeit begegnet, weil er auf die gravierende Mangel- und Notsituation nicht mit (geeigneten) Maßnahmen reagiert. Solche grundlegenden Defizite liegen nach Auffassung des OVG Lüneburg nicht vor, wobei hervorzuheben ist, dass das Gericht die Aufnahmebedingungen in Italien in ihrer Gesamtheit in den Blick nimmt und maßgeblich auf die Inländergleichbehandlung abstellt

sowie die ergriffenen Maßnahmen des italienischen Staates, der auf die Situation der anerkannten Schutzberechtigten keineswegs gleichgültig reagiere (a.a.O., Rn. 38, 47f, 54). Hierzu führt das Gericht u. a. an, dass anerkannte Flüchtlinge im Rahmen der bestehenden Kapazitäten und sofern die maximale Aufenthaltsdauer von 6 Monaten, die unter bestimmten Voraussetzungen (bei Gesundheitsproblemen oder im Hinblick auf bestimmte Integrationsziele) um weitere 6 Monate verlängert werden könne, noch nicht ausgeschöpft sei, Zugang zum Zweitaufnahmesystem SPRAR hätten, das zur Zeit über 31.313 Plätze verfüge (unter Bezugnahme auf SFH August 2016, S. 29, 35f und 39, und Anfragebeantwortung an VG Hannover vom 12.09.2017, S. 1, Anlage vom 31.07.2017 zu der Anfragebeantwortung an VG Hannover vom 12.09.2017, S. 1; BAMF, Länderinformation: Italien, Stand: Mai 2017, S. 3).

Bei den SPRAR handelt es sich um eine dezentrale auf lokaler Ebene organisierte (Zweit-)Unterbringung, die aus einem Netzwerk von Unterkünften und überwiegend aus Wohnungen besteht, auf einer Zusammenarbeit zwischen dem Innenministerium, den Gemeinden und verschiedenen NGO's basiert und die Teilhabe am kommunalen Leben fördern soll. Das Konzept sieht vor, dass die Unterbringung von Unterstützungs- und Integrationsmaßnahmen (Rechtsberatung, Sprachkurse, psychosoziale Unterstützung, Jobtrainings, Praktika, Unterstützung bei der Suche einer Stelle auf dem Arbeitsmarkt) begleitet wird (SFH August 2016, S. 35 f., 53, und Anlage vom 31.07.2017 zu der Anfragebeantwortung an VG Hannover vom 12.09.2017, S: 6; BAMF, Länderinformation: Italien, Mai 2017, S: 1 und 2). Neben Lebensmitteln erhalten die Bewohner auch ein Taschengeld je nach SPRAR-Projekt zwischen 1,50 Euro/Tag und 3 Euro/Tag (SFH August 2016, Seite 50, und Anlage vom 31.07.2017 zu der Anfragebeantwortung an VG Hannover vom 12.09.2017, Seite 3; BAMF, Länderinformation: Italien, Stand: Mai 2017, Seiten 1 und 2).

Soweit die Plätze in den SPRAR-Einrichtungen nicht ausreichend sein sollten, ergibt sich für das OVG Lüneburg daraus schon deshalb keine Verletzung der Rechte aus Art. 4 EUGrCh und Art. 3 EMRK, weil diese Rechte die Staaten weder verpflichteten, eine absolut bestimmbare Mindestanzahl von Unterkünften zur Verfügung zu stellen, noch dazu, rein vorsorglich UnterkunftsKapazitäten im Umfang einer "Spitzenbelastung" vorzuhalten (a.a.O., Rn. 42). Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass gerade auch anerkannte Flüchtlinge Zugang zu den Hilfeleistungen kommunaler und karitativer Einrichtungen sowie der Nichtregierungsorganisationen (NGO's) hätten, die das fehlende familiäre Netzwerk zumindest teilweise ausglich. Denn diese versorgten sie nicht nur

mit Lebensmitteln und Unterkunftsplätzen, sondern böten auch andere, speziell auf anerkannte Flüchtlinge zugeschnittene und durch staatliche sowie europäische Mittel geförderte Hilfen wie Jobtrainings, Praktika und Sprachkurse und auch Projekte an, die beim Übergang zur Selbstständigkeit nach der Beendigung der Unterbringung in einem SPRAR-Zentrum unterstützen sollten (a.a.O., Rn. 39 unter Hinweis auf SFH August 2016, S. 51, 53, 80; AA an OVG Nordrhein-Westfalen vom 23.02.2016, S. 5; BAMF, Länderinformation: Italien, Mai 2017, S. 3).

Der VGH Mannheim hebt in seiner EuGH-Vorlage (Beschluss vom 15.03.2017 -A 11 S 2151/16-, juris) hervor, dass Inländerbehandlung allerdings unzureichend sein kann, selbst wenn die Standards für die Inländer noch menschenwürdegemäß sein sollten. Deshalb fordere Art. 34 QRL aus gutem Grund von den Mitgliedstaaten, den effektiven Zugang zu Integrationsprogrammen zu gewährleisten, denen eine spezifisch kompensatorische Funktion zukomme, und dieses bedingungs- und einschränkungslos. Aus dem Recherchebericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe „Aufnahmebedingungen in Italien“ (dort S. 33 ff) ergäben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass international Schutzberechtigte einem konkreten Risiko ausgesetzt sein könnten, bei einem Leben völlig am Rande der Gesellschaft obdachlos zu werden und zu verelenden. Im Bericht werde eindrücklich beschrieben, dass die kompensatorisch greifenden Integrationsprogramme in Italien gegenwärtig weitgehend fehlten und namentlich der Zugang zu den unerlässlichen Sprachkursen mehr oder weniger dem Zufall überlassen sei.

Ausgehend davon, dass bei der Prüfung der unmenschlichen Behandlung i.S.d. Art. 3 EMRK der Verweis auf eine Inländergleichbehandlung nicht genüge, um eine unmenschliche Behandlung auszuschließen, wird in Teilen der erstinstanzlichen Rechtsprechung angenommen, dass in Italien die erforderlichen kompensatorischen Maßnahmen fehlen, um der besonderen Schutzbedürftigkeit anerkannter Schutzberechtigter, bei denen es sich typischerweise um verletzte und entwurzelte Menschen handle, die nicht ohne weiteres in der Lage seien, ihr Recht auf menschliche Behandlung in all seinen Ausprägungen effektiv in Anspruch zu nehmen, gerecht zu werden. Anerkannte Schutzberechtigte würden in besonderer Weise davon betroffen, dass es in Italien kein allgemeines System der Sozialhilfe gebe. Etwaige gemeindliche Unterstützungsleistungen reichten jedenfalls dauerhaft nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts aus (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 2.06.2017 - 33 L 365/17.A -, a.a.O., Rn.20). So beliefen sich derartige Leistungen in Rom derzeit lediglich auf bis zu 500 Euro im Jahr o-

- 12 -

der in Mailand bis zu 250 Euro im Monat für bis zu sechs Monate. Insbesondere stünden nach den derzeitigen Erkenntnissen anerkannten Schutzberechtigten in Italien auch keine ausreichenden staatlichen Hilfen bei der Integration zu Verfügung. Den vorliegenden Berichten zufolge stünden die Zweitaufnahmeeinrichtungen des SPRAR, in denen auch Asylsuchende untergebracht würden, nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Das SPRAR-Netzwerk bilde nur einen kleinen Teil der Unterbringungsplätze in Italien. Im Dezember 2016 seien in Italien 151.912 Personen in – überwiegend temporären – Erstaufnahmeeinrichtungen und nur 23.822 in den SPRAR-Zentren untergebracht gewesen. Grundsätzlich sehe das italienische Aufnahmesystem vor, dass die in den Erstaufnahmezentren unterbrachten Flüchtlinge nach möglichst kurzer Zeit in die SPRAR-Zentren überführt werden, so dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass dort ausreichende Plätze für zurückkehrende Schutzberechtigte zur Verfügung stünden. Außerhalb der SPRAR-Zentren gebe es nach aktuellen Erkenntnissen nur wenige Integrationsprojekte für Asylsuchende und anerkannte Schutzberechtigte in Italien. Diese würden zumeist nicht vom Staat, sondern von Hilfswerken organisiert. Es handle sich hierbei lediglich um einige kleine informelle Integrationsprojekte. Diese erhielten zudem keine staatliche Förderung (VG Berlin, Beschluss vom 2.6.2017 -33 L 365/17 A-, a.a.O., Rn. 20, 21, unter Bezugnahme auf AIDA, Country Report: Italy, 06.03.2017, S. 110 f.; SFH August 2016, S. 35 ff., 53). Im Falle der Rückkehr anerkannt schutzberechtigter Personen nach Italien sei ferner nicht sichergestellt, dass diese, zumindest in der ersten Zeit nach ihrer Ankunft, Zugang zu Obdach, Nahrungsmitteln und sanitären Einrichtungen hätten (VG Berlin, Beschluss vom 2.06.2017 - 33 L 365/17.A -, a.a.O., Rn.22 m.w.N.; VG Hannover, Beschluss vom 08.03.2017 -3 B 1492/17, juris).

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisquellen nimmt auch die Einzelrichterin an, dass in Teilen Italiens weiterhin gravierende Defizite bei der Integration, Unterbringung und Versorgung von Schutzberechtigten bestehen. Dies wird scheinbar auch in einzelnen Entscheidungen des Bundesamtes nicht verkannt, was etwa in einem Bescheid vom 01.08.2018 -GZ: 5961487-271 zum Ausdruck kommt, worin zu Gunsten eines subsidiär Schutzberechtigten aufgrund der in Italien angenommenen schlechten humanitären Bedingungen ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG festgestellt wurde.

Zu sehen ist allerdings, dass die Situation in den Regionen und Gemeinden durchaus unterschiedlich ist (vgl. nur Auskunft AA an VG Hamburg vom 13.12.2017;), insbesondere bezüglich der Umsetzung der für die SPRAR-Einrichtungen vorgesehenen Stan-



dards der Unterbringung und Versorgung sowie der Integrationsprogramme (borderline-europe, „Die Situation von MigrantInnen in Sizilien“ vom Januar 2018; BFA, Italien, Stand 06.07.2018, S.27f). Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass anerkannte Schutzberechtigte in Sizilien aufgrund dortiger Defizite in der Unterbringung, Versorgung und Integration dieses Personenkreises menschenunwürdige Zustände zu vergegenwärtigen haben, so dass der Kläger, der aufgrund des italienischen Sozialsystems an den Ort seiner Registrierung und der Durchführung seines Asylverfahrens (Catania/Sizilien) gebunden ist, (hierzu nachfolgend) von diesen betroffen ist. Im Falle des Klägers ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sich die bestehenden Mängel und Defizite, für ihn zu einer extremen Gefahr, im Falle seiner Abschiebung nach Italien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i. S. der Artikel 4 EUGrdRCh, Artikel 3 EMRK ausgesetzt zu sein, verdichtet haben.

Zwar kann sich der Kläger nach seiner Rückkehr am Flughafen in Rom von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) beraten lassen und bei der für ihn zuständigen Questura (Catania), die ihm nach seinen Schilderungen in der mündlichen Verhandlung bekannt ist, einen Antrag auf Unterkunft stellen (vgl. AA, a.a.O., S. 5; SFH, a.a.O., S. 33). Allerdings ist nicht zu erwarten, dass ihm auf diesen Antrag zeitnah eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird. Da die Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende bestimmt sind und nach Zuerkennung des internationalen Schutzes – abhängig von der jeweiligen örtlichen Praxis – innerhalb kurzer Zeit verlassen werden müssen (vgl. AIDA, a.a.O., S. 111), kann nicht davon ausgegangen werden, dass dort Plätze für zurückkehrende Schutzberechtigte zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Zweitaufnahmeeinrichtungen des SPRAR-Netzwerkes sind anerkannt Schutzberechtigte nach den entsprechenden internen Richtlinien des Italienischen Innenministeriums zwar berechtigt, ab Zuerkennung des Schutzstatus für sechs Monate untergebracht zu werden. Indes ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger in absehbarer Zeit eine Chance hat, eine Unterkunft im SPRAR-System zu erlangen. Wie er in der mündlichen Verhandlung glaubhaft bekundet hat, musste er unmittelbar nachdem er die Mitteilung bekommen hat, dass er anerkannt wird, die Unterkunft verlassen und hat sodann – bis zu seiner Ausreise im März 2015 – sechs Monate auf der Straße gelebt. Weder konnte er bis zur Aushändigung seiner Aufenthaltsbewilligung in der Aufnahmeeinrichtung verbleiben – wovon aber das OVG Münster in seinem Urteil vom 19.05.2015 -13 A 1490/13- (a.a.O., Rn. 109 ff) grundsätzlich bei anerkannten Flüchtlingen ausgeht – noch hatte er trotz erhal-

- 14 -

tener beratender Unterstützung durch ehrenamtliche Flüchtlingshelfer Zugang zum SPRAR-System.

Zwar wurde die Anzahl der verfügbaren Unterkünfte im SPRAR-System seit der Ausreise des Klägers signifikant erhöht. Laut AIDA (Country Report Italy, Dezember 2016 S. 110f) stand dem Platz für nunmehr rund 23.000 Personen jedoch eine stetig steigende Zahl von anerkannten Flüchtlingen in Italien sowie Asylbewerbern, die ebenfalls durch das SPRAR-System versorgt wurden, gegenüber. Trotz des Ausbaus habe das SPRAR-System daher lediglich einen Bruchteil des für das System vorgesehen Gesamtbedarfs abgedeckt (AIDA, a.a.O., S. 71). Nur wenigen Schutzberechtigten sei es daher gelungen, eine SPRAR-Unterkunft zu erhalten (SFH August 2016, S. 37). Hervorzuheben ist, dass von dieser Situation selbst der Personenkreis der besonders Schutzbedürftigen betroffen war. So ergab das Dublin Returnee Monitoring Project (DRMP) des Danish Refugee Council (DRC), dass in keinem der sechs beobachteten Fälle von den Ende 2016 im Rahmen des Dublin-Verfahrens zurückgenommenen Asylbewerbern den Betroffenen bei ihrer Rückkehr eine SPRAR-Unterkunft zur Verfügung gestellt werden konnte, obgleich es sich ausnahmslos um besonders vulnerable und daher bevorzugt zu behandelnde Personen wie schwangere Frauen und Familien mit Säuglingen handelte.

Im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist davon auszugehen, dass auch trotz der weiteren Erhöhung der Plätze im SPRAR-System die Anzahl der hier verfügbaren Plätze weiterhin signifikant niedriger als im Erstaufnahmesystem ist und hier – je nach Region – erhebliche Kapazitätsengpässe bestehen. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe gibt in ihrer Auskunft an das VG Hannover vom 12.09.2017 an, im Unterkunftssystem bestünden nunmehr ca. 183.000 Plätze, davon ca. 31.300 Plätze im SPRAR-System. Zwar ist der Flüchtlingszustrom nach Italien in den ersten sechs Monaten dieses Jahres drastisch zurückgegangen und dürfen aufgrund der restriktiven Flüchtlingspolitik der neuen italienischen Regierung seit Juni dieses Jahres Schiffe von Hilfsorganisationen nicht mehr in italienischen Häfen anlegen. Im ersten Halbjahr 2018 kamen laut der International Organisation for Migration (IOM) nur noch rund 18.600 Migranten an Italiens Küsten an; im ersten Halbjahr 2017 seien es noch rund 95.000 gewesen (Bericht der NZZ-online vom 08.08.2018). Dies bedeutet nach Ansicht der Einzelrichterin indes nicht, dass weniger Unterkunftsplätze oder gar weniger Plätze in den SPRAR-Einrichtungen benötigt werden, da die Unterbringungsmöglichkeiten nicht nur für die im laufenden Jahr eingereisten oder noch einreisenden Flüchtlinge ausrei-

- 15 -

chen müssen, sondern auch für die bereits im Land befindlichen, die sich noch im Asylverfahren befinden oder internationalen Schutz bzw. ein humanitäres Aufenthaltsrecht erhalten haben. Hierbei fällt ins Gewicht, dass Italien in den vergangenen Jahren Hauptherkunftsland für Flüchtlinge in der EU war – allein in 2016 sollen rund 180.000 Menschen Sizilien und Lampedusa erreicht haben – und die ankommenden Flüchtlinge in der Folge der Einrichtung von „Hotspots“ Ende 2015/Anfang 2016, in denen die Identifizierung und Registrierung der Migranten erfolgt, zunehmend in Italien verbleiben, anders als in den früheren Jahren, in denen Italien die ankommenden Flüchtlinge ohne Registrierung nach Norden weiterreisen ließ (s. Bericht des Tagesspiegel-online vom 01.01.2017 und Euro-News-online vom 13.06.2018; Stuttgarter Nachrichten-online vom 13.12.2017). Entsprechend wird sich die Anzahl der Schutzberechtigten in Italien erhöht haben, wobei davon auszugehen ist, dass diese nur in geringer Zahl an den nur in rudimentärem Umfang verfügbaren Integrationsprogrammen der meist nur kleinen informellen Integrationsprojekte teilhaben konnten und hier ein großer Nachholbedarf bestehen dürfte. Dies gilt jedenfalls für den Kläger, der in der mündlichen Verhandlung glaubhaft ausgeführt hat, er habe trotz wiederholter Bemühungen und Beratung durch vor Ort tätige ehrenamtliche Helfer weder Zugang zu einer Unterkunft noch sonstige Unterstützung erhalten können.

Soweit sich nach Schätzung der Organisation MÉDECINS SANS FRONTIÈRES (= Ärzte ohne Grenzen) die Anzahl der obdachlosen Menschen unter den Asylsuchenden und Schutzgenehmigungsinhabern auf ungefähr 10.000 beläuft (MSF, „OUT of sight“ – Second edition, Stand: 08.02.2018), ist zu betonen, dass diese Zahl nichts über die Anzahl der fehlenden SPRAR-Plätze besagt; die aktuell vorhandenen Plätze dürften nach den obigen Ausführungen bei weitem nicht ausreichen.

Wie oben ausgeführt, ist bei der Bewertung der vom Kläger bei einer Rückkehr zu erwartenden Umstände auf die Verhältnisse in Sizilien abzustellen, da der Kläger seinen Asylantrag in Catania/Sizilien gestellt hat und in der zuständigen Gemeinde seinen Wohnsitz zu nehmen hat, um Zugang zu einem SPRAR zu erlangen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 19.05.2015 – 13 A 1490/13-, juris, Rn. 107, 113, 115; AA an VG Hamburg vom 13.12.2017). Hier ergibt sich nach den vorliegenden Erkenntnisquellen und insbesondere unter Berücksichtigung aktueller Presseberichte eine hinreichend verlässliche Prognose für die Annahme, dass der Kläger, der nicht zum vulnerablen Personenkreis gehört, kaum die Chance haben wird, auf absehbare Zeit einen Platz im SPRAR-System zu erhalten und es dem Zufall überlassen wäre, Integrationsleistungen zivilge-

- 16 -

sellschaftlicher Netzwerke zu erhalten. Zur Überzeugung der Einzelrichterin ist daher mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr wiederum von Obdachlosigkeit betroffen sein und keine Gelegenheit haben wird, sein Existenzminimum dauerhaft aus eigener Kraft zu sichern.

Ausgehend davon, dass das knappe Angebot an Sprach- und sonstigen Integrationskursen regelmäßig an einen Aufenthalt im SPRAR-System gekoppelt ist, ist nicht ersichtlich, dass der Kläger in Sizilien Zugang zu Integrationsprogrammen haben wird. Gerade in Catania, der für den Kläger zuständigen Präfektur ist ein Großteil der in den Jahren 2016 und 2017 in Italien ankommenden Flüchtlinge verblieben (Euro-News-online vom 13.06.2018; Stuttgarter Nachrichten-online vom 13.12.2017). Das CARA Mineo – die Erstaufnahmeeinrichtung, in welcher der Kläger zunächst untergebracht war – ist das größte Flüchtlingszentrum in Europa, in dem derzeit ca. 3.000 Bewohner (vgl. *borderline* vom 18.01.2018, S. 11f.), nach anderen Angaben sogar 4.000 (Stuttgarter Nachrichten-online vom 13.12.2017) leben müssen. Nachdem das Lager seit zwei Jahren wegen der Ermittlungen in einem Korruptionsskandal unter Beobachtung steht und eine neue Leitung hat, sollen sich die zuvor katastrophalen Zustände erheblich verbessert haben. Dies wird auch als ein Grund dafür angeführt, dass viele Asylbewerber nunmehr dort blieben, statt nach Deutschland zu reisen mit der Aussicht, wieder nach Italien zurückgeschickt zu werden. Insbesondere werde dort Integrationsarbeit geleistet in Form von angebotenen Sprachkursen und der Unterstützung bei der Vermittlung von Erwerbsmöglichkeiten (Bericht der Stuttgarter Nachrichten-online vom 13.12.2017). Der Kläger, der keinen Zugang mehr zum Lager Mineo hat, kann hiervon nicht profitieren. Aufgrund der zuvor jahrelang bestehenden menschenunwürdigen Zustände in diesem Lager - *borderline-europe* (Bericht vom Januar 2018, S. 14) berichtet von zuletzt im August 2017 stattgefundenen Protesten der Asylsuchenden, u.a. wegen fehlender oder mangelhafter Sprachkurse und unbezahlter oder sehr gering bezahlten informellen Anstellungen der Migranten als Landarbeiter - kann angenommen werden, dass ein riesiger Bedarf an Sprachkursen in der Erstaufnahmeeinrichtung ebenso besteht wie für die Vermittlung von Arbeitsstellen. Ausgehend davon, dass in Catania auch eine hohe Anzahl von Schutzberechtigten verblieben sein dürfte, ist es kaum vorstellbar, dass es in Catania trotz Erhöhung der SPRAR-Plätze eine ausreichende Zahl derselben gibt. *Borderline-europe* führt in seinem Bericht vom Januar 2018 (S. 8 und 15) zudem aus, dass viele der Einrichtungen die vorgesehenen Standards nicht einhielten; es gebe keine klare Linie in der Kontrolle. Aufgrund der langen Wartezeiten und der

- 17 -

mangelhaften Umsetzung der Betreuung, die das SPRAR-System normalerweise vorsehe (keine Ausbildung oder Integration in Arbeit, keine Sprachkurse ...) käme es immer wieder zu Protesten. Zusammenfassend heißt es, die Verlegung in SPRARs höre sich in der Theorie zwar schön an, in der Praxis seien aber viel zu wenige Plätze vorhanden. Die Betroffenen könnten sich zwar auf Wartelisten für einen Platz im SPRAR setzen lassen, die meisten stünden aber mit Erhalt des Titels ohne Unterkunft da.

Soweit der italienische Staat im Oktober 2017 mit Finanzierung durch EU-Gelder einen Nationalen Integrationsplan erlassen hat, der insbesondere Hilfen für anerkannte Schutzberechtigte enthält (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 06.04.2018 -10 LB 109/18-, a.a.O., Rn. 56, 57), ist nach den obigen Ausführungen davon auszugehen, dass dieser, soweit er bisher ansatzweise umgesetzt wurde, in Sizilien eher die Aufnahmeeinrichtungen betrifft, in denen – so auch die Erfahrung des Klägers im CARA Mineo – keine entsprechenden Leistungen angeboten wurden und im Übrigen zwar zur Erhöhung der SPRAR-Plätze geführt hat, diese aber weder ausreichen noch die vorgesehenen Standards erreichen, die eine effektive Hilfe für den Übergang in eine autonome Lebensführung bieten (vgl. Bericht von *borderline-europe* vom Januar 2018). Für die Zukunft sind zudem angesichts der restriktiven Flüchtlingspolitik der neuen italienischen Regierung Zweifel angebracht, ob in absehbarer Zeit eine weitere Umsetzung erfolgt und ggf. höchst ungewiss, ob der Kläger im Falle einer Rückkehr hiervon profitieren könnte.

Für den Kläger als anerkannter Schutzberechtigter dürfte die Geltendmachung von Ansprüchen auf Gewährung von Unterstützung gegenüber den italienischen Behörden oder vor den Gerichten kaum realistisch sein, da es nach italienischem Recht in der Regel kein Anspruch auf Gewährung von Unterstützung gibt. Ihm bliebe allein, den Rechtsweg zu beschreiten, um derartige Ansprüche gestützt auf Unionsrecht oder die Europäische Menschenrechtskonvention geltend zu machen. Dies erscheint angesichts der Mittellosigkeit des Klägers und der in Italien außerordentlich lang dauernden Gerichtsverfahren mit unüberwindlichen Hindernissen verbunden (VG Minden, Urteil vom 29.11.2017 -10 K 1823/15.A-, a.a.O., Rn. 125).

Kann der Kläger nicht mit einem Platz im SPRAR rechnen, bleibt ihm möglicherweise allein die Chance – wie vor seiner Ausreise – als Erntehelfer tätig sein. Für diesen Fall ist allerdings davon auszugehen, dass er kaum einen Verdienst erzielen können, die ihm die Anmietung einer Unterkunft erlauben würde. Nach seinen glaubhaften An-

gaben in der mündlichen Verhandlung, wurde er vor seiner Ausreise für seine Tätigkeit als Erntehelfer lediglich mit einem Sack voll Tomaten und Orangen entlohnt. Nach wie vor sind insbesondere in Sizilien solche katastrophalen Arbeitsbedingungen im Bereich der Landwirtschaft vorherrschend. Die Erntehelfer werden meist nicht nur unterbezahlt und ohne jegliche Arbeitnehmerrechte ausgenutzt, sondern müssen während der Erntezeiten prekäre Lebensbedingungen in Kauf nehmen (borderline-europe vom Januar 2018, S. 42 ff). Hinzu kommt, dass der Kläger nicht nur in Konkurrenz mit den Asylbewerbern vor Ort stünde, sondern vor allem auch mit den zahlreichen, größtenteils illegalen Migranten aus Nordafrika (borderline-europe vom Januar 2018, S. 42).

Außerhalb der Landwirtschaft wird der Kläger angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in Sizilien ohne Qualifizierung kaum einen Job finden, der ihn in die Lage versetzt, seinen Lebensunterhalt zu sichern. Die Arbeitslosigkeit in Italien in der Bevölkerungsgruppe zwischen 15 und 29 Jahren betrug im Mai 2016 29 %, wobei junge Männer in die Gruppe mit der höchsten Arbeitslosenquote fallen. Aktuellen Angaben zufolge liegt die Jugendarbeitslosigkeit in Italien bei 40 Prozent; im Süden des Landes ist die Arbeitslosenquote dreimal so hoch wie im Norden (Bericht der Zeit-online vom 20.07.2018)

Dem Kläger kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass Schutzsuchende in Italien mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ein unbegrenztes Aufenthaltsrecht und freien Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten, so dass es ihm zuzumuten sei, sich an einem anderen Ort in Italien niederzulassen. Wie die Schweizerische Flüchtlingshilfe in ihrem Bericht vom 04.08.2014 feststellt, gibt eine Aufenthaltsbewilligung dem Schutzberechtigten zwar das Recht, sich in Italien aufzuhalten, nicht aber das Recht, sich in einer beliebigen Gemeinde niederzulassen. Die Aufenthaltsbewilligung vermittele zwar die gleichen Rechte, wie sie auch italienischen Staatsbürgern zukämen. Um jedoch die Dienstleistungen einer Gemeinde in Anspruch nehmen zu können, bedürfe es einer offiziellen Wohnsitznahme in der jeweiligen Gemeinde. Für Asylsuchende, die eine Bewilligung erhalten hätten, sei die Gemeinde verantwortlich, in der sie zuerst ihr Asylgesuch eingereicht hätten. Nach Abschluss des Verfahrens gehöre die Person allerdings administrativ wieder zu der Gemeinde, in welcher das Asylverfahren in Gang gesetzt worden sei. Das bedeute, dass die Betroffenen gezwungen seien, in derjenigen Region zu verbleiben, in der sie das Asylgesuch gestellt hätten. Sofern sie in einem anderen Ort oder Landesteil Fuß fassen wollten, würden sie auf Schwierigkeiten stoßen, da sie dort keinerlei Hilfe von den örtlichen Behörden erwarten könnten. Einzig in Rom sei die sogenannte „virtuelle Wohnsitznahme“, bei welcher es sich um eine fiktive Meldeadresse

handele, möglich. Hierbei handele es sich aber um ein höchst prekäres Arrangement. Allein in Rom lebten im Sommer 2016 schätzungsweise zwischen 2250 und 2880 Frauen, Männer und Kinder, von denen etwa 72% einen Schutzstatus in Italien haben, in informellen Siedlungen und besetzten Häusern. 73% der Bewohner sind ohne Arbeit, die Beschäftigungsverhältnisse der übrigen sind äußerst prekär (SFH August 2016, S. 44).

Als mittelloser Schutzberechtigter hätte der Kläger dem entsprechend im Falle einer Abschiebung nach Italien auch keine Möglichkeit, sich in anderen Regionen Italiens niederzulassen, so er denn eine aufnahmebereite Gemeinde fände, ohne erneut mit den bekannten Schwierigkeiten kämpfen zu müssen. Allenfalls könnte er mit etwas Glück einen Schlafplatz in von caritativen Einrichtungen oder Gemeinden zur Verfügung gestellten Notunterkünften erhalten, wobei er sich wiederum hinsichtlich der Versorgung mit Nahrung und Hygiene aktiv um die Unterstützung caritativer Organisationen bemühen müsste.

Für die Einzelrichterin ist nicht ersichtlich, wie es dem Kläger gelingen soll, für seinen Lebensunterhalt zu sorgen. Ob der Kläger Zugang hätte zu den Leistungen zivilgesellschaftlicher Netzwerke, die staatliche Leistungen ersetzen oder ergänzen, ist mehr als zweifelhaft. Eher ist das Gegenteil wahrscheinlich. Allein eine Versorgung mit Lebensmitteln durch caritative Einrichtungen, wie sie der Kläger erfahren hat, nachdem er aus der staatlichen Unterbringungseinrichtung entlassen wurde, ermöglichte ihm kein menschenwürdiges Dasein. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich der Kläger insoweit allenfalls in einem vorübergehenden Zustand befinden würde.

Die Abschiebungsandrohung ist rechtswidrig. Gemäß § 35 AsylG n.F. droht das Bundesamt dem Ausländer die Abschiebung in den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG an, also in den Fällen, in denen ein anderer Mitgliedsstaat dem Ausländer - wie hier dem Kläger - bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Eine Abschiebungsandrohung gemäß § 35 AsylG kann aber nur unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG erlassen werden. Sie setzt also unter anderem voraus, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen. Da hier ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf den Zielstaat der Abschiebung (Italien) vorliegt, ist die Abschiebungsandrohung rechtswidrig. Gleiches gilt für die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 AufenthG.

- 20 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen  
Marburger Straße 4  
35390 Gießen**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Heer



Beglaubigt:  
Gießen, den 24.08.2018

Dey  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle